



Stadt Murten

Reglement über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geldspielapparaten, Dienstleistungsapparaten und Warenverteilern

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf:

- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege;

beschliesst:

Artikel 1

Die Gemeinde Murten erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geldspielapparaten, auf Dienstleistungsapparaten sowie auf Automaten (Warenverteilern).

Grundsatz

Artikel 2

Dieser Steuer sind unterstellt:

- Spiel- und Geldspielapparate sowie Dienstleistungsapparate jeglicher Art, die sich in öffentlichen Gaststätten befinden oder zu einem wirtschaftlichen Zweck genutzt werden;
- Warenverteilern, die der Öffentlichkeit in oder ausserhalb von Gaststätten zugänglich sind und mittels Geld zu betätigen sind.

Unterstellung

Artikel 3

1. Die Eigentümer oder Halter von Apparaten haben die Apparate und deren Installation sofort und schriftlich den Gemeindebehörden zu melden.

2. Steuerpflichtig ist der Patentinhaber des jeweiligen Spiel- oder Geldspielapparates, Dienstleistungsapparates oder Warenverteilers.

Melde- und
Steuerpflicht

Artikel 4

1. Der Steueransatz wird wie folgt festgelegt:

Fr. 50.-- bis Fr. 400.-- pro Spielapparat und Jahr

Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- pro Warenverteiler oder Dienstleistungsapparat
und Jahr

Steueransatz

2. Die Einzelheiten werden in einem Ausführungsbeschluss des Gemeinderates geregelt.

Artikel 5

Einsprachen, welche die Steuerpflicht oder den Steuerbetrag betreffen, sind innert dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Einsprachen

Artikel 6

1. Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag Fr. 50.-- nicht übersteigen darf.

Widerhandlungen,
Busse

2. Die Busse wird durch den Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.

3. Der Beschuldigte kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Oberamtmann.

Artikel 7

Sämtliche dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Frühere Erlasse

Artikel 8

Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

Vom Generalrat beschlossen am 26. April 1995

Vom Generalrat geändert am 27. Februar 2013

Der Präsident:

Jacques Moser



Der Sekretär:

Urs Höchner

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 14 MAI 2013

Die Staatsrätin, Direktorin

Marie Garnier